

Eine interdisziplinäre Fachtagung

**Partnerschaftsgewalt:**

**Rechtssichere Verfahren und medizinische Unterstützung**

28. April 2021

Vortrag:

**Objektive Beweise:**

**Strafverfolgung mit medizinischer Unterstützung**

Stefan Caspari, Vorsitzender Richter am Landgericht Magdeburg

Weil der "Gewalt"-Begriff in der juristischen Praxis und Theorie bereits seit Jahrzehnten Gegenstand vieler Diskussionen ist und schon allein die Darstellung der dazu im Wesentlichen erörterten Probleme den Rahmen dieses Vortrages sprengen würde, soll bezogen auf das Thema dieser Fachtagung ein typischer Fall der Partnerschaftsgewalt exemplarisch aufgezeigt und daran die anschließende Darstellung orientiert werden.

Von diesem Beispielfall und dem Sprachgebrauch der Strafprozessordnung (StPO) ausgehend werden im Folgenden männliche und weibliche Bezeichnungen gewählt, ohne dass damit eine Wertung vorgenommen werden soll.

### **1. Ein typischer Fall der Partnerschaftsgewalt**

In einer mehrjährigen Beziehung kommt es zunehmend zu Meinungsstreitigkeiten zwischen den Partnern, die schließlich in körperliche Gewalt des männlichen Partners gegen seine Partnerin übergehen. Zu Anfang dieser tätlichen Übergriffe sieht die geschädigte Partnerin davon ab, gegen den Täter eine Strafanzeige zu erstatten. Als die Körperverletzungen aber an Brutalität zunehmen, entschließt sich die Geschädigte, die Vorfälle bei der Polizei zu melden. Personen, die als Dritte etwas zu den Gewalthandlungen aussagen könnten, existieren nicht.

Dieser überschaubare und typisierte Grundfall lässt sich weiter abändern oder ergänzen, wobei jede der Varianten für ein rechtsmedizinisches Gutachten beziehungsweise das rechtsmedizinische Gutachten für die zutreffende rechtliche Beurteilung des Sachverhalts unterschiedliche Bedeutung gewinnen kann.

So kann zum Beispiel von Relevanz sein

- ob es sich bei der Verletzungshandlung um eine fahrlässige, eine vorsätzliche oder eine gefährliche Körperverletzung handelt oder aber auch, ob ein Verletzungsfall mit einem Sexualbezug vorliegt,
- ob und wann sich das Opfer zu einer Anzeige entschließt,
- ob der Täter mit dem Opfer verlobt oder verheiratet ist,
- ob der Täter den Tatvorwurf gegenüber den Ermittlungsbehörden und dem Gericht "qualifiziert" bestreitet, den Ablauf also anders als die Geschädigte darstellt, ob er den Tatvorwurf nur "pauschal" in Abrede stellt ("Der Tatvorwurf stimmt nicht!") oder ob er insgesamt gegenüber den Ermittlungsbehörden von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht, also keine Angaben macht.

Darauf soll im Folgenden eingegangen werden, zugleich im Zusammenhang mit der Darstellung einiger wichtiger Punkte eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (bis zu einer Verfahrenseinstellung oder zur Erhebung einer Anklage oder einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls) und eines Strafverfahrens (ab Erhebung einer Anklage oder dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls).

## **2. Die Partnerschaftsgewalt im Ermittlungs- und Strafverfahren**

### **a) Die Unschuldsvermutung**

Jedes Ermittlungs- und Strafverfahren ist aufgrund des Rechtsstaatsprinzips - und verankert in Artikel 6 Absatz 2 der (Europäischen) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) - von einem herausragenden Grundsatz geprägt, nämlich der Unschuldsvermutung, die immer zugunsten eines Beschuldigten oder Angeklagten streitet. Juristisch bedeutet diese Vermutung, dass jeder, der einer Tat verdächtig ist, so lange als unschuldig zu gelten hat, bis der gesetzliche Beweis seiner Schuld erbracht ist.

Die Unschuldsvermutung wirkt sich auf sowohl auf das Ermittlungs- als auch auf das Strafverfahren aus:

- Ein Beschuldigter darf nur angeklagt werden, wenn die Staatsanwaltschaft im Ergebnis der Ermittlungen zu der Einschätzung gelangt, dass am Ende einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung mit einer Verurteilung zu rechnen ist (§ 170 Absatz 1 StPO),
- das Hauptverfahren darf vom Gericht, bei dem die Anklage erhoben worden ist, nur eröffnet werden, wenn es bei einer vorläufigen Tatbewertung von der Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ausgeht (§ 203 StPO) und
- eine Verurteilung erfolgt nur dann, wenn das Gericht im Ergebnis einer Beweisaufnahme nach seiner aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung eine ausreichende Sicherheit von der Täterschaft des Angeklagten gewonnen hat (§ 261 StPO).

Das bedeutet wiederum, dass ein Angeklagter nur dann verurteilt wird, wenn das Gericht aufgrund der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung keine vernünftigen Zweifel daran hat, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat. Bei dieser Überzeugungsbildung ist das Gericht in seiner Beweiswürdigung frei. Das heißt aber nur, dass es keine festen Beweisregeln gibt, die besagen, unter welchen Voraussetzungen ein Gericht eine Tatsache für bewiesen oder nicht bewiesen halten muss. So ist ein Gericht weder gezwungen, einen Angeklagten zu verurteilen, sobald es eine bestimmte Anzahl ihn belastender Zeugenaussagen gibt, noch ist es gezwungen, einen Angeklagten freizusprechen, wenn es nicht im mindestens eine gewisse Zahl an ihn belastenden Beweisen gibt. Das Gericht muss aber, unabhängig davon, ob es verurteilt oder freispricht, seine Überzeugungsbildung durch eine tragfähige, verstandesmäßig einsichtige und nachvollziehbar logische Tatsachengrundlage belegen. Wenn das Gericht sein Urteil so begründet, hält die Entscheidung einer rechtlichen Überprüfung stand, selbst dann, wenn ein Rechtsmittelgericht der Ansicht ist, dass man bei Würdigung derselben Beweise auch zu einer anderen Überzeugung hätte gelangen können.

Hier zeigt sich jetzt aber das typische, sich gerade bei Fällen einer Partnerschaftsgewalt wie in dem eingangs skizzierten Beispiel ergebende Problem, dass es sich bei den Personen, die aus eigenem unmittelbaren Wissen über den Tatvorwurf berichten können, nur um einerseits den Täter und andererseits die Geschädigte handelt und sich deshalb für das Strafverfahren eine sogenannte "Aussage-gegen-Aussage-Konstellation" ergibt.

Wie also soll sich ein Gericht davon überzeugen, was geschehen ist, wenn der Angeklagte schweigt oder das ihm zum Vorwurf gemachte Tatgeschehen anders darstellt als die ihn mit ihrer Aussage belastende Zeugin?

Dem Angeklagten darf es nicht zum Nachteil gereichen, wenn er schweigt. Daher genügt eine ihn belastende Aussage des Opfers nicht schon deshalb für eine Verurteilung, weil der Angeklagte dem nicht widerspricht. Das Gericht muss vielmehr auch in einem solchen Fall prüfen, ob die ihn belastende Aussage derart glaubhaft ist, dass darauf eine Verurteilung gestützt werden kann. Eben so wenig genügt es bei einem bestreitenden Angeklagten, entgegen seiner entlastenden Einlassung von seiner Schuld auszugehen mit der Erwägung, weil der Angeklagte bei seiner Einlassung nicht zur Wahrheit verpflichtet ist und er ein Interesse daran haben wird, einer Bestrafung zu entgehen, ist ihm nicht zu glauben, während die als Zeugin aussagende Geschädigte ja zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet ist. Diese Argumente für eine entsprechende Überzeugungsbildung eines Gerichtes würden die Unschuldsvermutung in ihr Gegenteil verkehren. Denn bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung ist weder der Angeklagte ein "Täter", dem "per se" mit Misstrauen zu begegnen wäre, noch ist die ihn belastende Zeugin eine "Geschädigte", der "per se" ein Vertrauensvorschuss zuteilwerden müsste.

Wie aber kann dann ein Gericht die Überzeugung gewinnen, dass sich eine Tat wie vorgeworfen ereignet hat, wenn doch keine dritte Person dabei gewesen ist?

### ***b) Die Beweismittel***

Die Strafprozessordnung kennt als mögliche Beweismittel, die das Gericht zu würdigen hat, neben dem Zeugenbeweis und - hier weniger bedeutsam - dem Urkundsbeweis noch den Augenscheinsbeweis (also Fotos, Bilder, Filmaufnahmen, Zeichnungen oder ähnliches) und den Sachverständigenbeweis.

Die Geschädigte einer Straftat besitzt die Eigenschaft einer Zeugin. Regelmäßig wird ihre Aussage im Ermittlungs- und Strafverfahren daher erhebliche Bedeutung haben.

Wie aber würdigt ein Gericht eine Zeugenaussage?

Das Gericht geht bei der Würdigung einer den Angeklagten belastenden Zeugenaussage, der Unschuldsvermutung folgend, gedanklich von einer Hypothese aus, die für den Nichtjuristen häufig schwer zu verstehen ist, nämlich der sogenannten "Unwahr-Hypothese" oder auch "Null-Hypothese". Diese besagt, dass die den Angeklagten belastende Aussage zunächst einmal als unwahr anzusehen ist. Gedanklich bildet das Gericht dazu weitere Hypothesen, warum die Aussage unwahr sein könnte. Die Stützen für solche Unter-Hypothesen können sich aus der Einlassung des Angeklagten ergeben oder auch aus anderen Umständen, die dem Gericht - ohne dass der Angeklagte sie erwähnt - bekannt werden. Hier kommen etwa Falschbelastungsmotive, Verwechslungen in der Person des Täters, mit Vermutungen gefüllte Erinnerungslücken an das Geschehen, aber auch eine Eigen- oder Fremdsuggestion in Betracht. Wenn das Gericht im Ergebnis der Würdigung aller gesammelten Umstände zu der Überzeugung gelangt, dass sich keine der Unter-Hypothesen bewahrheitet hat beziehungsweise keine davon Grund für eine unwahre Aussage gewesen ist und die Beurteilung der belastenden Aussage als unwahr deshalb nicht mehr zu halten ist, wird die "Unwahr-Hypothese" verworfen und es gilt die Alternativhypothese: Die Aussage ist wahr.

Auf diese Weise kann ein Gericht zu einer Verurteilung eines Angeklagten auch dann kommen, wenn er nur durch die Aussage einer Zeugin belastet wird. Wird der Angeklagte aber nur durch diese Aussage belastet, dann muss diese Aussage besonders strengen Anforderungen bei der Beweiswürdigung genügen, um darauf eine Verurteilung zu stützen.

Diese notwendige besonders kritische Prüfung durch das Gericht führt gelegentlich dazu, dass eine Zeugin bei der Befragung durch das Gericht den Eindruck gewinnt, von dem Gericht für eine "Lügnerin" gehalten zu werden. Auf einer abstrakten und theoretischen Ebene ist das durchaus nachvollziehbar, weil aus den oben genannten Gründen die Aussage der Zeugin zunächst einmal für unwahr gehalten werden muss. Trotzdem können aber die Richterinnen und Richter sehr wohl differenzieren, einerseits in ihren Überlegungen eine unwahre Aussage zu unterstellen, andererseits aber deshalb die Zeugin nicht persönlich für eine "Lügnerin" zu halten.

Jetzt treten aber in so einer belastenden Aussage selbst oder in sonstiger Hinsicht nicht selten Umstände zu Tage, die zu Gunsten des Angeklagten streiten und welche die Grundlagen für die zuvor erwähnten Unter-Hypothesen bilden. Dadurch kann die Wahrhaftigkeit der Belastung des Angeklagten durch die Geschädigte in Frage stehen.

Gelegentlich kommt hinzu, dass eine im Kern wahre Belastung durch ein Opfer in Randbereichen - bewusst oder unbewusst - unwahre Darstellungen enthält, die tatsächlich nicht zutreffen, etwa aus Erinnerungslücken heraus oder weil eine Geschädigte befürchtet, das Gericht wird ihr ihre an sich wahre belastende Aussage sonst nicht glauben und deshalb weitere falsche oder übertreibende Angaben macht, in der Meinung, das Gericht überzeugen zu müssen.

Werden solche Unwahrheiten in der Hauptverhandlung dann offenkundig, stellt sich für das Gericht die Frage, ob, wo und wie in einer belastenden Aussage dann noch die Grenze zwischen Wahrheit und Unwahrheit gezogen werden kann.

Gelangt das Gericht in so einem Fall zu der Überzeugung, dass eine belastende Zeugenaussage für sich genommen nicht mit der nötigen Sicherheit als wahr beurteilt werden kann, bedeutet das aber nur, dass nicht alleine darauf eine Verurteilung gestützt werden kann. Andererseits steht aber die fehlende ausreichende Qualität einer Zeugenaussage einer Verurteilung nicht generell entgegen, insbesondere dann nicht, wenn neben dem Zeugenbeweis andere Beweismittel vorliegen, auf deren Grundlage sich ein Gericht die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten bilden kann.

### ***c) Bedeutung und Vorteile eines rechtsmedizinischen Gutachtens***

Vor dem Hintergrund dieser Schwierigkeiten gewinnt die rechtsmedizinische Feststellung und Auswertung von Spuren gerade in Fällen der Partnerschaftsgewalt eine ganz besondere Bedeutung. Bei einer ganz oder in Teilen zweifelhaften belastenden Zeugenaussage können die Angaben eines rechtsmedizinischen Sachverständigen über die Erkenntnisse aus einer Begutachtung für ein deutlich klareres Bild sorgen,

- sei es, dass dadurch Gewalthandlungen selbst belegt werden können (etwa durch die Feststellung konkreter Verletzungen, die zu einem geschilderten Tatgeschehen passen),

- sei es, dass dadurch Angaben in der Aussage der Zeugin gestützt - oder auch widerlegt - werden können (etwa durch die Feststellung von Verletzungen unterschiedlichen Alters oder eines bestimmten Verletzungsbildes) oder

- sei es, dass dabei Spuren (etwa Körperzellen oder Partikel von Fremdkörpern) gesichert werden können, mit deren - insbesondere DNA- - Untersuchung festgestellt werden kann, von welcher Person oder welchem Gegenstand sie herrühren.

Dafür ist besonders wichtig, dass eine rechtsmedizinische Begutachtung zeitnah zu dem anlassgebenden Vorfall erfolgt und dass so zum einen die gewonnenen Erkenntnisse durch Bilder und wörtliche Umschreibungen dokumentiert und gewürdigt werden und zum anderen eine Sicherung möglicher Spuren, insbesondere für eine anschließende DNA-Untersuchung, erfolgen kann.

Das ist deshalb wichtig, weil selbst dann, wenn die Verletzungen von einem Arzt behandelt werden, dies unter anderen Bedingungen und mit einem anderen Augenmerk als bei einer rechtsmedizinischen Untersuchung erfolgt.

Zwar kommt auch ein behandelnder Arzt - bei einer Befreiung von seiner Schweigepflicht - später als Zeuge (der allgemein seine Wahrnehmungen bekundet) oder als sachverständiger Zeuge (der seine Wahrnehmungen schildert, die er aufgrund einer besonderen Sachkunde ohne behördlichen Auftrag gemacht hat) in Betracht. Vorderstes Ziel der ärztlichen Versorgung ist aber die Behandlung und Heilung von Verletzungen. Soweit es dafür nicht erforderlich ist, wird für den behandelnden Arzt regelmäßig die Ursache der Verletzung ohne Bedeutung sein und er wird keinen besonderen Wert darauf legen, anhand der vorgefundenen Verletzungen oder Spuren festzustellen, wie die Verletzung entstanden ist. Für ihn sind auch Verletzungen, die zwar erkennbar sind, aber keiner ärztlichen Versorgung bedürfen, nicht von Interesse. Entsprechend werden dazu regelmäßig eine Dokumentation und möglicherweise auch eine spätere Erinnerung des behandelnden Arztes an konkrete Verletzungen fehlen.

Gerade bei Notarzteinsätzen und einer lange vergangenen Zeit zwischen dem ärztlichen Einsatz und einer Hauptverhandlung in einem Strafverfahren tritt daher oftmals das Problem auf, dass sich der behandelnde Arzt in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung zwar anhand der ärztlichen Unterlagen noch grob an den Einsatz erinnern kann, ihm aber - vor allem: undokumentierte - Details davon nicht mehr erinnerlich sind.

Daher ist es, jedenfalls solange bei den Ärzten der behandelnden Medizin eine zusätzliche Sensibilisierung und Fortbildung für eine ergänzende Untersuchung von Gewaltopfern unter rechtsmedizinischen Aspekten und Maßgaben nicht vorausgesetzt werden kann, für ein späteres Ermittlungs- und Strafverfahren von großem Vorteil, wenn gewaltbegründete körperliche Beeinträchtigungen - der besseren Erkennbarkeit und Bewertung wegen umgehend - durch Rechtsmediziner begutachtet werden.

Regelmäßig ist eine rechtsmedizinische Begutachtung einer möglichen Tatgeschädigten, die sich nach § 81c StPO richtet, abhängig davon, dass die Polizei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat und eine entsprechende richterliche Anordnung - bei Gefahr im Verzuge genügt auch eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen - vorliegt. Eine solche Anordnung ist entbehrlich, wenn die zu untersuchende Geschädigte der Begutachtung zugestimmt hat. Andererseits kann die Geschädigte die Untersuchung aber auch verweigern, wenn sie eine Angehörige des Beschuldigten im Sinne von § 52 StPO, also etwa mit ihm verlobt oder verheiratet ist.

Wenn eine rechtsmedizinische Untersuchung auf diese Weise erfolgt ist, ist ihr Ergebnis in einem damit in Zusammenhang stehenden Strafverfahren, in dem das Gutachten durch Verlesen oder durch eine mündliche Erstattung durch den Rechtsmediziner als Sachverständiger eingeführt wird, verwertbar. Einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die untersuchte Person bedarf es dafür nicht.

Denkbar sind aber auch Fälle, in denen die Geschädigte zwar eine ärztliche Behandlung oder eine rechtsmedizinische Begutachtung und Dokumentation ihrer Verletzungen wünscht, aber - jedenfalls zunächst - keine Anzeige bei der Polizei erstatten will und die Ermittlungsbehörden auch nicht auf andere Weise von der möglicherweise ursächlichen Straftat erfahren.

Für solche Fälle sind in den letzten Jahren an einigen Krankenhäusern, insbesondere Universitätskliniken mit angeschlossenen rechtsmedizinischen Instituten, sogenannte "Gewaltschutzambulanzen" eingerichtet worden.

In diesen Gewaltschutzambulanzen, so das Grundmodell, sind Rechtsmediziner tätig, die entweder von den behandelnden Ärzten bei dem Verdacht eines Gewaltdeliktes hinzugezogen werden können, oder die von einer Geschädigten unmittelbar aufgesucht werden können, wenn sie eine rechtsmedizinische Untersuchung wünscht. Da die Rechtsmediziner, die keine Behandlung von Verletzungen vornehmen, in diesen Fällen nicht aufgrund eines Auftrages von Ermittlungsbehörden oder einem Gericht tätig werden, unterliegen ihre Wahrnehmungen der ärztlichen Schweigepflicht, die auch gegenüber der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht gilt.

Die Rechtsmediziner erstellen in diesen Fällen, für die Geschädigte regelmäßig kostenfrei, ein rechtsmedizinisches Gutachten, das aber wegen ihrer Schweigeverpflichtung "unter Verschluss" bleibt. Entschließt sich die Geschädigte später zu einer Strafanzeige, kann sie die Rechtsmediziner von ihrer Schweigepflicht entbinden und so ermöglichen, dass das zeitnah zu dem Vorfall erstellte rechtsmedizinische Gutachten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt wird. So kann die Geschädigte in Ruhe abwägen, ob sie eine Strafanzeige erstatten will, ohne dass sie befürchten muss, dass bis dahin ein Verlust an dokumentierbaren und zu begutachtenden Verletzungen und Spuren eingetreten ist.

Warum aber ist gerade eine rechtsmedizinische Begutachtung so bedeutsam?

Die besondere Bedeutung liegt beispielsweise darin,

- dass bei einer rechtsmedizinischen Begutachtung auch nach nicht behandlungsbedürftigen Verletzungen gesucht wird, die Rückschlüsse auf länger zurückliegende Einwirkungen (etwa bei verheilten Wunden, bei Narben oder bei Hämatomen bestimmter Verfärbungen) oder auf Einwirkungen mit geringerer Verletzungsintensität (zum Beispiel Hämatome durch Schläge, Festhalten, Ziehen, Würgen oder ähnliches, Schürf- oder Kratzwunden) zulassen und so etwa Aussagen einer Geschädigten zu bereits über längere Zeit hinweg ausgeführten Gewalthandlungen belegen können;

- dass bei Schnitt- oder Stichverletzungen die rechtsmedizinische Begutachtung beispielsweise dahingehend erfolgt, in welche Richtung ein Stich oder Schnitt verläuft, was Rückschlüsse ermöglicht auf die Positionen der agierenden Personen oder darauf, mit welcher Hand eine Verletzung verursacht wurde, und so geeignet ist, die Schilderung eines Tatablaufs zu überprüfen, oder auch -

soweit möglich - dahingehend erfolgt, wie tief ein Stichkanal ist, was Rückschlüsse auf die Intensität der Gewalteinwirkung und eine eventuelle Lebensgefahr zulässt und im Fall einer Verurteilung deshalb den Unterschied ausmachen kann zwischen der Bewertung der Tat als fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) oder sogar als versuchtes Tötungsdelikt (§ 211 StGB (Mord), § 212 StGB (Totschlag));

- dass die konkreten Stellen von Verletzungen dokumentiert werden, was darüber Auskunft geben kann, ob es sich um eine typische Abwehrverletzung handelt, und so ebenfalls Anhaltspunkte für die Feststellung des tatsächlichen Tatablaus bietet;

- dass bei Hautöffnungen begutachtet wird, ob es sich um eine Stich-, Riss-, Schnitt- oder Platzwunde handelt und so zu der Annahme führen kann, dass ein und möglicherweise sogar welches Werkzeug bei der Tat verwendet wurde, wovon wiederum die Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung anstatt wegen vorsätzlicher Körperverletzung abhängen kann;

- dass bei Hämatomen das Farbbild begutachtet wird, das Rückschlüsse auf das Alter der Verletzung zulässt und so Auskunft darüber gibt, ob das Opfer schon seit längerem Gewalteinwirkungen ausgesetzt war;

- dass bei einer Vielzahl von Verletzungen eine Begutachtung dahingehend erfolgt, ob sich die Verletzungen möglicherweise überlagern, was Rückschlüsse auf die Reihenfolge und einen zeitlichen Abstand der verletzungsursächlichen Handlungen zulassen kann, oder ob die Verletzung ein bestimmtes Muster aufweist, was wiederum Hinweise auf - sogar konkrete - verwendete Gegenstände geben kann,

- oder dass je nach einem geschilderten Tatablauf im Rahmen der rechtsmedizinischen Begutachtung zudem eine Sicherung von Spuren erfolgen kann, etwa von möglichen Hautpartikeln des Täters bei Abwehrhandlungen durch das Opfer, oder von Körperflüssigkeiten insbesondere bei Sexualdelikten, mit denen es zu einer Feststellung des Verursachers kommen kann; zudem kommt eine Blutprobenentnahme oder eine Urinprobenabnahme in Betracht, die jeweils darauf untersucht werden kann, ob einer Geschädigten möglicherweise bestimmte Substanzen verabreicht worden sind.

Spiegelbildlich dazu kann eine rechtsmedizinische Begutachtung aber nicht nur bei einem potentiellen Opfer, sondern gemäß § 81a StPO auch bei einem Beschuldigten angeordnet werden. Dies dient nicht nur der Sicherung und anschließenden Begutachtung und einem eventuellen Abgleich seiner DNA-Spuren, sondern auch von Spuren und Verletzungen am Körper des Beschuldigten, die sich möglicherweise einem von der Geschädigten geschilderten Tatgeschehen zuordnen lassen.

### **3. Zusammenfassung**

Bei Fällen von Partnerschaftsgewalt handelt es sich häufig um Straftaten, von deren Ablauf aus eigenem Wissen nur der Täter und das Opfer berichten können. Die Aburteilung solcher Taten aufgrund der Aussage der Geschädigten ist auch bei Fehlen weiterer Beweismittel nicht ausgeschlossen, aufgrund der hohen Anforderungen an die Beweiswürdigung bei solchen "Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen" aber wesentlich erschwert. Objektive Beweise - etwa in Form



bildlich dokumentierter rechtsmedizinischer Gutachten - sind gerade in solchen Fällen eine wichtige Hilfe für die Wahrheitsfindung, da ein rechtsmedizinisches Gutachten aufgrund der besonderen Sachkunde der begutachtenden Ärzte qualitativ und quantitativ die Zeugenaussage eines behandelnden Arztes erheblich überwiegt und deshalb wesentliche Hinweise auf die Person des Täters und den tatsächlichen Ablauf einer Tat geben kann. Eine tatzeitnahe rechtsmedizinische Begutachtung bei Verletzungen durch Gewaltdelikte ist daher immer ratsam und kann auch dann vorgenommen werden, wenn das Opfer zunächst noch nicht entschlossen ist, eine strafrechtliche Verfolgung des Täters zu veranlassen.

#### **4. Annex**

Abschließend noch ein paar Worte zur Frage nach den Erfolgsaussichten einer Strafanzeige:

Keine Geschädigte und kein Geschädigter einer Straftat sollte sich durch die dargestellten Schwierigkeiten bei der gerichtlichen Wahrheitsfindung von vorneherein von einer Strafanzeige abhalten lassen. Auch der Blick auf Statistiken, die auf angeblich geringe Verurteilungszahlen insbesondere bei dem Verdacht auf Sexualdelikte hinweisen, sollte insoweit keine Abschreckung sein. Die Aussagekraft jeder Statistik ist davon abhängig, was ihre Bezugsgröße ist (Hell- und Dunkelziffer, angezeigte Taten bei der Polizei, angeklagte Taten bei Gericht) und kann je nach Bezugsgröße deutlich unterschiedlich ausfallen. Bei Sexual- oder Gewaltdelikten kann das beispielsweise daran liegen, dass bei einer Vielzahl von tatsächlich stattgefundenen Taten in einer Partnerbeziehung eine Verurteilung nur für solche Taten erfolgen kann, die sich in irgendeiner Form individualisieren lassen, was schon darin begründet liegt, dass einem Angeklagten auch die Möglichkeit gegeben werden muss, sich gegen einen bestimmten Tatvorwurf wehren zu können, und dass bei einem Urteil feststehen muss, für welche konkrete Tat die Verurteilung erfolgt ist.

Zeigt eine Geschädigte beispielsweise bei der Polizei zunächst an, dass sie im Rahmen einer sechsmonatigen Partnerschaft "täglich" geschlagen wurde, handelt es sich damit anfangs um die Anzeige von etwa 180 Straftaten. Ergibt sich dann im Zuge der konkreten Befragung, dass es zwischenzeitlich mal eine einmonatige Trennung gab und der Partner am Wochenende auch selten zu Hause ist, reduziert sich die Zahl der Vorwürfe schon um 50 Fälle. Wird dann weiter von der Geschädigten eingeschränkt, dass es vielleicht nun nicht an jedem Tag war, aber an fast jedem Tag und sicher mindestens an jedem zweiten Tag, halbiert sich Zahl. Daraus wird dann die Staatsanwaltschaft für eine Anklage versuchen, zumindest einen Teil der Taten hinsichtlich der konkreten Zeit oder des konkreten Anlasses, hinsichtlich besonders gewichtiger Verletzungen oder anderer Besonderheiten im Tatablauf zu individualisieren.

Solche Tatvorwürfe wird sie anklagen und die Strafverfolgung darauf beschränken. Wenn dann letztlich noch beispielsweise zehn Taten abgeurteilt werden - bei deren Bestrafung im Übrigen die anderen Taten strafscharfend ins Gewicht fallen können, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass sie stattgefunden haben, sie nur nicht mehr konkretisierbar sind -, dann kann eine Statistik, welche die Aburteilung in ein Verhältnis zu angezeigten Taten stellt, zu dem Ergebnis kommen, dass bei der Anzeige von Taten dieser Art (hier 180 Fälle) nur in gerundet 6 % (nämlich hier 10 Fällen) eine Verurteilung erfolgt, obwohl dieses Verhältnis völlig anderes wäre, wenn 180 Geschädigte jeweils eine Tat zu ihrem Nachteil anzeigen würden.

Auch wenn dieses Beispiel nicht repräsentativ ist, verdeutlicht es doch:

Jede einzelne Tat zum Nachteil einer geschädigten Person und deren gerichtliche Feststellung beurteilt sich anders, kein Strafverfahren entscheidet sich nach einer statistischen Wahrscheinlichkeit. Aber mit jedem zusätzlichen Beweismittel, das den Ermittlungsbehörden und Gerichten zur Verfügung steht, erhöht sich die tatsächliche Wahrscheinlichkeit, dass in einem Urteil das wirkliche Tatgeschehen und damit die Schuld, die ein Angeklagter auf sich geladen hat, richtig festgestellt wird.